

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/173/28

Dresden, 5. Juni 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/16289**

**Thema: Verzögerungen bei der Einrichtung des Gemeinsames  
Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet  
der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der MDR berichtet, dass es weitere Verzögerungen bei der Einrichtung des ‚Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung‘ (GKDZ) gibt. Ursprünglich sollte das Zentrum in Leipzig bereits im Jahr 2019 den Betrieb aufnehmen. ‚Laut GKDZ wurden nun ‚rechtliche Schritte‘ eingeleitet‘, so der MDR und weiter: ‚Angesichts des weiter unklaren Eröffnungsdatums nannte der sachsen-anhaltische Innenpolitiker Sebastian Striegel die Geschichte des GKDZ ‚eine Geschichte des Scheiterns‘. [...] Er kritisierte vor allem das federführende sächsische Innenministerium, dieses trage offensichtlich zum Scheitern bei. ‚Das ist höchst unbefriedigend für die anderen beteiligten Länder, denn dort sind die Investitionen in den Bereichen in den vergangenen Jahren mindestens gebremst worden‘. Während die Kosten für das Abhörzentrum im Jahr 2014 für alle Bundesländer auf rund 16 Millionen Euro geschätzt worden seien, könnten sich die tatsächlichen Kosten auf 70 Millionen Euro erhöhen.  
<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/polizei-abhoerzentrum-telekommunikations-ueberwachung100.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Vorbemerkung:

Verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb der TKÜ<sup>1</sup>-Anlage ist das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ [AÖR]). Das GKDZ (AÖR) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Trägerländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Alle Trägerländer sind im Verwaltungsrat gleichberechtigt vertreten.

**Frage 1:**

**Um welchen Zeitraum und warum konkret verzögert sich die Fertigstellung der Einrichtung des GKDZ (Differenz geplanter Beginn und tatsächlicher Beginn), seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von der Verzögerung und welche Schritte unternahm und unternimmt diese bzw. das Innenministerium sowie GKDZ, um die Fertigstellung zu beschleunigen? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wann in der Vergangenheit der Staatsregierung jeweils konkrete Verzögerungen bekannt wurden und wie jeweils darauf zur Beschleunigung reagiert wurde - mit welchen jeweiligen Ergebnissen)**

**Frage 3:**

**Sofern die Einrichtungsverzögerung insbesondere auf das Leipziger Unternehmen Ipoque, bzw. Rohde und Schwarz, zurückzuführen sind: Wann sind die Verzögerungen seitens des Unternehmens jeweils angezeigt worden, wie hat die Staatsregierung bzw. das GKDZ darauf reagiert und wann wurden welche „rechtlichen Schritte“ - von wem - gegen das Unternehmen eingeleitet? (Bitte insbesondere auch aufschlüsseln, in welchem Umfang die Zahlungsansprüche gemindert wurden/werden und wie sich das Unternehmen dazu positioniert)**

**Frage 5:**

**Ab welchem Jahr ist – aufgrund der enormen Kostensteigerung für die Einrichtung des GKDZ – mit der Erreichung des ursprünglichen Ziels, nämlich insbesondere die Kosteneinsparung durch den gemeinsamen Aufbau der Anlage für die beteiligten Bundesländer, zu rechnen? (Bitte eine konkrete Jahreszahl nennen und wenn nicht, warum ist das Benennen nicht möglich)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 3 und 5:

Im Rahmen mehrerer Beschaffungsvorgänge wurde auch ein Vertrag über die Lieferung der spezifischen TKÜ-Software abgeschlossen. Seit dem Jahr 2022 ist das vertragsgebundene Unternehmen (ipoque GmbH) beauftragt, die vereinbarten Leistungen zu erbringen und die erforderliche Software zu liefern. Das Unternehmen teilte im Jahr 2023 dem GKDZ (AÖR) mit, dass es die geschuldete Software nicht wie vereinbart liefern könne. Das GKDZ (AÖR) informierte danach unmittelbar die Trägerländer über die Verzögerung. Nach Auskunft des Unternehmens wird sich die Erstellung der beauftragten Software und damit das Erreichen des Wirkbetriebes verzögern. Hauptursächlich seien Schwierigkeiten bei der Programmierung des TKÜ-Systems sowie personelle Probleme beim Unternehmen, welche aufgrund des starken Wettbewerbs auf dem IT-

---

<sup>1</sup> Telekommunikationsüberwachung

Arbeitsmarkt nicht kurzfristig ausgeglichen werden können. Eine valide Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung könne nicht getroffen werden. Die stufenweise Umsetzung und Inbetriebnahme war vertraglich für das 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Es wurden in der Folge vom GKDZ (AöR) rechtliche Schritte zur Minimierung des Schadens auf der Auftraggeberseite eingeleitet. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Zahlungen an das Unternehmen (ipoque GmbH) erfolgten bisher nicht.

Alle Parteien arbeiten intensiv daran, den Verzug zu minimieren und die Inbetriebnahme (Wirkbetrieb) des GKDZ (AöR) schnellstmöglich zu erreichen. Soweit in diesem Zusammenhang nach dem Erreichen der Kosteneinsparung gefragt wird, wird auf die Antwort auf die Frage 2, Absatz 1 verwiesen.

#### **Frage 2:**

**Welche Mehrkosten entstehen für die Einrichtung des GKDZ (Differenz geplante Kosten zu tatsächlichen Kosten) seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von den Mehrkosten und welche Schritte unternahm und unternimmt diese bzw. das Innenministerium sowie GKDZ, um die Kostenerhöhung zu minimieren? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wie hoch der geplante und der tatsächliche Kostenanteil des Freistaates Sachsen und der anderen beteiligten Bundesländer liegt)**

Das GKDZ (AöR) befindet sich noch in der Aufbauphase, und es sind noch nicht alle Beschaffungsvorgänge abgeschlossen. Erst nach mehrjährigem Wirkbetrieb ist eine Aussage über die Gesamtkosten möglich. Hierzu ist entsprechend § 19 GKDZ-Staatsvertrag eine Evaluierung drei Jahre nach Aufnahme des vollständigen Wirkbetriebes gesetzlich festgeschrieben.

Nachfolgend aufgeführte Haushaltsmittel für die Einrichtung des GKDZ insgesamt hat das Trägerland Sachsen bisher an das GKDZ (AöR) überwiesen:

2021:	1.905.600 EUR,
2022:	2.007.000 EUR,
2023:	3.577.707 EUR,
2024:	1.430.284 EUR.

Hinsichtlich der für die Jahre 2017 bis 2020 überwiesenen Finanzierungsbeiträge wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/5236 verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angele-

genheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Dies ist hier der Fall, da zu zahlende Beiträge der anderen Trägerländer in deren Zuständigkeitsbereich fallen.


**Frage 4:**

**Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zu der Frage, in welchem Umfang in den an dem GKDZ beteiligten Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in Sachsen selbst die dortigen Investitionen in den Bereichen der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung in den vergangenen Jahren heruntergefahren wurden und welchen Einfluss dies auf Sicherheitsfragen wegen möglicherweise veralteter Technik hat?**

Investitionen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des eigenen TKÜ-Systems werden bis zur Übernahme der Leistungen durch das GKDZ (AöR) im erforderlichen Umfang sichergestellt.

Darüber hinaus wird unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 2 von einer Beantwortung abgesehen. Investitionen im Bereich der polizeilichen TKÜ in den anderen Trägerländern fallen in deren Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster